

Rechte in keiner Weise eine Beschränkung, insbesondere unterliegen sie nicht der Bestimmung des § 9 SDG. Dagegen werden sie der Wohltaten teilhaftig, die das Gesetz den Angestellten und Arbeitern in Hilfsbetrieben gewährt, so in den §§ 11—15 SDG. Das Gesetz wie die Ausführungsbestimmungen gebrauchen stets die Bezeichnung „Hilfsdienstpflchtiger“, wenn die betreffenden Normen nur auf sie Bezug haben sollen; ist dagegen schlechthin von „im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen“, „Arbeitnehmern“ oder „Arbeiterchaft“ die Rede, so sind stets darin die Personen einbegriffen, die ohne Verpflichtung dem Hilfsdienste obliegen. Auch für sie gilt im übrigen das in Anm. 10 erwähnte Gebot der Geheimhaltung; denn es ist nicht eine Folge der Hilfsdienstpflcht, sondern von jedermann zu beobachten. Die soziale Versicherung der freiwilligen Helfer im Hilfsdienst wird ebenfalls im Anhang III behandelt.

Erfüllung der Hilfsdienstpflcht.

§ 2.^{1 2}

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen³, die bei Behörden⁴, behördlichen Einrichtungen⁵, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft⁶, in der Krankenpflege⁷, in kriegswirtschaftlichen Organisationen⁸ jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung⁹ oder der Volksversorgung¹⁰ unmittelbar oder mittelbar¹¹ Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt¹².

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Überweisung¹³ in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden¹⁴.

1. **Der Begriff des Hilfsdienstes.** Eine unmittelbare Begriffsbestimmung des Hilfsdienstes gibt das Gesetz nicht. Es zählt bloß die Beschäftigungsarten auf, die dafür in Betracht kommen, rechnet sie aber nur denen an, die einem wirklichen Bedürfnis genügen. Daraus ergibt sich folgender Leitsatz: „Im Hilfsdienst tätig ist, wer einem vom Gesetz anerkannten Hilfsberuf oder Hilfsbetrieb angehört, ohne die dafür erforderliche Personenzahl zu übersteigen.“ Zum mindesten eines dieser Merkmale ist unbestimmt und ständigem Wechsel unterworfen, unter Umständen sogar zwei. In dauernder Wandlung begriffen ist die Zahl der für den Beruf oder Betrieb notwendigen Personen. Sie hängt mit den unaufhörlich sich verchiebenden Verhältnissen des Kriegsbedarfs und der Wirtschaft zusammen. Dasselbe gilt für die nur allgemein oder ganz unbestimmt umschriebenen Berufs- und Betriebsarten, „die für Zwecke der Kriegführung oder der Rostversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben“. So tritt in diesem grundlegenden Paragraphen besonders deutlich das Bestreben hervor, das Gesetz geschmeidig zu erhalten, um seine Anwendung jeder Veränderung der Umstände anpassen zu können. Vergl. hierzu auch Anm. 7 zu § 4.

2. Sind die in Anm. 1 erörterten Voraussetzungen erfüllt, so steht der eine Hilfsberuf bzw. Betrieb dem andern gleich; der Arbeiter in der Fabrik erfüllt genau so seine Hilfsdienstpflicht wie der Beamte. In an-



derer Beziehung jedoch macht das Gesetz zwischen den einzelnen Berufen und Betrieben einen Unterschied, der zwar noch nicht in § 2, wohl aber in § 4 in die Erscheinung tritt. Die Beschäftigung bei Behörden und behördlichen Einrichtungen gilt nämlich stets als Tätigkeit in einem Hilfsberuf oder -betrieb, so daß bei den ihnen angehörenden Personen nur die Bedürfnisfrage zu prüfen ist. Bei allen anderen Gruppen dagegen ist im Einzelfalle neben dieser noch die Frage zu untersuchen, ob sie für die Zwecke der Kriegsführung usw. Bedeutung haben. Denn der Relativsatz, welcher die letztgenannten Worte enthält, bezieht sich nicht nur auf die „sonstigen“ Berufe und Betriebe, sondern auch auf die Kriegsindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Krankenpflege und kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art, wie sich ebenfalls aus § 4 ergibt.

Die Anwendung des § 2 in Verbindung mit §§ 4 und 7 zeitigt folgende Ergebnisse: Es tritt eine scharfe Sonderung der nicht im Hilfsdienst tätigen Personen von den Hilfsdienst Leistenden ein. Erstere müssen jederzeit mit ihrer anderweiten Verwendung rechnen, während die Hilfsberufe in ihrer Ausübung, die Hilfsbetriebe vor der Entziehung der notwendigen Arbeitskräfte geschützt werden.

3. Die Worte „alle Personen“ bringen mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß auch **Nichthilfsdienstpflichtige** als im Hilfsdienst tätig angesehen werden, wenn ihre Beschäftigung den Anforderungen des § 2 SDG. genügt. Die Stellung dieser Personen ist in Anm. 12 zu § 1 eingehend erörtert.

4. Das Gesetz setzt den Begriff der **Behörde** als feststehend voraus; es sucht ihn weder selbst zu erläutern noch überläßt es seine Bestimmung für den einzelnen Fall in § 4 dem Feststellungsausschusse. Da-

bei ist der Begriff der Behörde ähnlich umstritten wie der des Beamten. v. KÖnne (I. S. 46 Anm. 5) gibt eine Erklärung des Ausdrucks durch Schmitt-Henner wieder, der darunter „in der Gesamtgliederung des Staates das Organ, dem ein bestimmter Gesichtskreis oder Inbegriff von Funktionen zugewiesen ist,“ verstehen will, stellt ihr aber eine von anderer Seite vertretenen Auffassung gegenüber, wonach die Behörden „ständige Anstalten“ sind, „welche unabhängig von den Wechsel der bei ihnen begrenzten Personen die Träger bestimmt abgegrenzter Machtbefugnisse und Obliegenheiten der Verwaltung darstellen.“ Nach Laband (I. 339) ist Behörde, „das ideelle Subjekt derjenigen Rechte und Pflichten, die mit der Führung der zu einem Amte vereinigten Geschäfte verknüpft sind“. Das Reichsgericht (Vereinigte Strafsenate, Bd. 17 S. 341) begreift darunter in einer Entscheidung zu § 114 StGB. eine selbständige durch Recht und Verfassung dauernd geregelte Organisation des Amtes. Aber die Bedeutung desselben Wortes kann in verschiedenen Gesetzen eine ganz verschiedene sein. So hat das RG. z. B. auch die Organe der Universitäten als Behörden angesehen, während gerade sie von dem Leiter des Kriegsamts als Beispiele für „behördliche Einrichtungen“ genannt wurden (Sitzungsbericht S. 2215f.). Unter Behörden im Sinne des StGB. wird man Organisationen zu verstehen haben, die zur Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse berufen sind: im wesentlichen die Reichs-, Staats- und Kommunal- und Kirchenbehörden (vgl. Anm. 1 zu § 7). Durch sprachliche Mißbildungen darf man sich nicht irre machen lassen. Die „Sportbehörde“ ist ebensowenig eine Behörde wie der „Bankbeamte“ ein Beamter im Rechtsinne. Strittig ist, was als „Beschäftigung bei einer Behörde“ anzusehen ist. Die

Frage ist wiederholt in der Nachliteratur im Hinblick auf die Stellung der Rechtsanwälte zum HGB. erörtert worden. Walbstein (J. W. 1916 S. 1501) vertritt die Auffassung, daß es nicht auf die Anstellung, sondern auf die Tätigkeit bei der Behörde ankomme und zählt infolgedessen die **Rechtsanwälte** zu den bei einer Behörde, nämlich bei Gericht, beschäftigten Personen, zumal da sie bei Gericht als gesetzlich notwendiger Bestandteil der Gerichtsbarkeit tätig seien. Dieser Auffassung kann nicht beizutreten werden. Die Beschäftigung „bei jemand“ im Rechtsinne setzt vielmehr ein Gewaltverhältnis voraus, unter dem der Beschäftigte steht, ein Dienstverhältnis, das beim Beamten öffentlichrechtlicher, bei anderen Personen privatrechtlicher Natur ist. Der Anwalt aber steht dem Gericht völlig unabhängig gegenüber. Gerade bei ihm bestätigt die Sprache unserer Gesetze die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht. Die Rechtsanwaltsordnung gebraucht nämlich auch den Ausdruck „beschäftigt“, aber nicht vom Rechtsanwalt, sondern vom Referendar im Vorbereitungsdienst (§§ 25, 40), also von jemand, der in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der ihn ausbildenden Behörde oder Person steht. Beim Anwalt dagegen, spricht sie nicht von seiner Beschäftigung, sondern von seiner Zulassung beim Gericht. Wenn trotzdem die Anwaltstätigkeit als Hilfsdienst zu gelten hat so liegt es daran, daß sie für die Volkserversorgung von Bedeutung ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch Kanonius, J. W. 1917 S. 72 ff., allerdings mit anderer Begründung während Baum, J. W. 1916 S. 1560, die Frage offen läßt, und es entspricht der Erklärung des Generalleutnants Groener im Reichstage (Sitzungsbericht S. 2215). Anders steht es mit den **Notaren**, ihnen legt das pr. HGB. in Art. 77 ff. ausdrücklich Beamteneigenschaft bei.

5. Was eine **behördliche Einrichtung** ist, sagt das Gesetz nicht; es überläßt im Einzelfalle die Feststellung dem Kriegsamte (§ 4 S. 10.). Dem Wortlaute nach wird man darunter eine Einrichtung zu verstehen haben, die von einer Behörde (Nun. 5) geschaffen ist, ohne selbst den Charakter einer solchen zu haben. Als Beispiele für sie bzw. die Beschäftigung bei ihnen werden angeführt: die Universitäten, die im Kriege getroffenen kommunalen Einrichtungen für Ernährungszwecke, für die Verteilung von Lebensmitteln u. dergl., die gesamte Seelsorge und die Tätigkeit der Lehrerschaft (Generalleutnant Groener a. a. O.). Zu nennen wären noch die im Kriege geschaffenen „Reichsjellen“ (Reichsfettstelle, Reichskartoffelstelle usw.), die Technischen Hochschulen, Bergakademien, die öffentlichen Krankenhäuser, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Knappschaftsvereine, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Landesgestützte und noch viele andere, deren erschöpfende Aufzählung unmöglich ist. Studenten und Schüler rechnen zu den bei einer behördlichen Einrichtung beschäftigten Personen; denn sie unterstehen der Disziplinargewalt der Hochschul- oder Schulbehörde (vergl. dazu Nun. 4).

6. Zur **Landwirtschaft** gehören auch die Binnenfischerei, Landschaftsgärtnerei und der Weinbau sowie die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe wie Brennerei, Molkerei, Flachschwingerei und dergl. Als Hilfsbetriebe wird man auch die **kleinen landläufigen Handwerksbetriebe**, Schlossereien, Stellmachereien usw. dazurechnen können, deren Erhaltung für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist (vgl. Sitzungsbericht S. 2258 f.).

7. Die **Krankenpflege** umfaßt die Heilung und Wartung der Kranken. Dafür kommen in Betracht

die **Ärzte** — soweit sie nicht als beamtete oder bei einem öffentlichen Krankenhause angestellte Ärzte in eine der in Anm. 4 u. 5 behandelten Gruppen gehören —, Zahnärzte, Heilgehilfen und das Krankenpflegepersonal. Über die Bedürfnisfrage bei den Ärzten macht Dr. Gumpertz in der „Deutschen Medizinischen Presse“ bemerkenswerte Ausführungen, die wohl als Richtlinien dienen könnten. Er erblickt in der Zugehörigkeit eines Arztes zum Lehrkörper einer Universität keinen Grund, ihn unentbehrlich zu machen, ebensowenig in der Anstellung bei einer oder mehreren Krankenkassen in der Großstadt mit ihrem Überfluß an Kräften — es sei denn, daß es sich um die Spezialisten der großstädtischen Kassenverbände handelt. Diese, sowie die Distriktsärzte hält er für schwer abkömmlich. Seine Betrachtung gipfelt in folgenden Leitsätzen:

a) Außerhalb ihres Wohnortes — also im Heimat- oder okkupierten Gebiete — dürfen verwendet werden:

1. ohne Formalitäten alle nicht niedergelassenen Ärzte unter 60 Jahren, soweit es ihr Gesundheitszustand erlaubt;
2. bei Bedarf auch niedergelassene Ärzte, sobald ihre offizielle Standsvertretung (Ärztekammer) sie als abkömmlich bezeichnet;

b) in ihrem Wohnorte oder in dessen nächster Umgebung haben sämtliche nicht invaliden Ärzte unter 60 Jahren dem Rufe des Kriegsamtes zu folgen. (Arb.-Verf. 34 S. 19.)

8. Die Zahl der **kriegswirtschaftlichen Organisationen** ist in ständigem Wachstum begriffen. Sie sind teils Körperschaften unter staatlicher Beteiligung in der Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

Aktiengesellschaften oder eingetragenen Vereinen, teils Vereinigungen der Interessenten. Die ersteren führen zumeist den Namen Kriegsgesellschaft, letztere nennen sich gewöhnlich Kriegsausschuß, Vereinigung oder Verband. Beide Klassen fallen unter den Begriff der Hilfsbetriebe, wie sich schon aus dem Zusatz „jeder Art“ ergibt. Häufig werden sie in das Gebiet der „behördlichen Einrichtungen“ hinübergreifen, so daß die Feststellung, zu welcher der Gruppen des § 2 die Organisation im Einzelfalle gehört, Schwierigkeiten machen wird. Nachstehend seien einige der in Betracht kommenden Organisationen aufgeführt: Kriegsarbeit-Verteilungsstelle, Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie, der deutschen Industrie, der deutschen Reederei, der Vereinigung der deutschen Fute-Großhändler, für die Metallbetriebe Groß-Berlins, für Erbsenfutter, für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, für Konsumenteninteressen, für Öle und Fette, für Textil-Ersatzstoffe, für warme Unterkleidung, Kriegsgarn- und Tuchverband, die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse, für Kaffeeersatz, für Obstkonjerven und Marmeladen, für Sauerkraut, für Teichfischverwertung, für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, Kriegstartoffelgesellschaft Ost, Kriegsleder - Aktien - Gesellschaft, Kriegsmetall - Aktien - Gesellschaft, Kriegsrübensaftgesellschaft, Kriegssäurenkommission, Krieg - Stroh- und Torf - Gesellschaft, Kriegsverteilungsstelle für Alt - Papier, Krieg - Wirk- und Strickverband, Kriegswirtschafts-A.-G., Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe, Krieg-Boilach-Verband, Kriegswollbedarf-A.-G. Die gemäß dem Erlasse des pr. Ministers des Innern vom 8. Januar 1917 gegründeten Kriegswirtschaftsstellen sind dazu zu rechnen, ebenso die neuerdings von ihm angeregten Einrichtungen „für die Erfassung der landwirtschaft-

lichen Produkte“, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter dem Vorsitz der Landräte in Erscheinung treten sollen.

9. Für die Zwecke der Kriegsführung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind alle Unternehmungen, die den für eigentlichen Kriegsbedarf arbeitenden Betrieben in irgend einer Weise dienen. Das kann durch Beschaffung von Rohmaterialien oder Fertigwaren in Gestalt von Werkzeug- und anderen Maschinen, Ersatzteilen und dergl. geschehen, aber auch durch Vermittlung des Transports dieser sowie der von der Kriegsindustrie fertiggestellten Gegenstände und des Verkehrs des Angestellten- und Arbeiterpersonals erfolgen. Deshalb fällt nicht nur das gesamte Warentransportgewerbe, also die Güter befördernden Kleinbahnen, Expeditions- und Binnenschiffahrtsbetriebe, sondern je nach den Umständen auch Straßen-, Hoch- und Untergrundbahnen darunter. Daß die Erzeuger der notwendigen Triebkraft und Beleuchtung, wie Elektrizitäts- und Gaswerke, ebenfalls dazu gehören, versteht sich von selbst. Die genannten Betriebe stellen natürlich nur die nächstliegenden Beispiele dar; das Gebiet der gegebenenfalls in Betracht kommenden Unternehmungen ist unbegrenzt.

10. Die **Volksversorgung** in materiellem Sinne umfaßt einmal die Befriedigung aller Lebensbedürfnisse der Bevölkerung. Mit Ausnahme der sogenannten Luxusbranchen schließt sie mithin alle Gewerbezweige ein, die nicht schon zu einer der vorher behandelten Gruppen gehören. Es wäre aber durchaus verfehlt, dem **Luxusgewerbe** wegen seiner Bedeutungslosigkeit für die Volksversorgung das Vernichtungsurteil zu sprechen. Denn, abgesehen von den vielen kleinen Existenzen, die dadurch zugrunde gerichtet

würden, fallen die großen Vermögenswerte, die darin festgelegt sind, schwer ins Gewicht. Beide Gesichtspunkte sind auch für die **Gastwirtschaften** und **Kaffeehäuser** in Betracht zu ziehen, die eine Mittelstellung zwischen den Betrieben einnehmen, die dem Luxus und den notwendigen Lebensbedürfnissen dienen. Es darf dabei nicht verkannt werden, daß sie vielen Leuten den Mangel eines geordneten Hauswesens ersetzen müssen. In verstärktem Maße gilt das von **Pensionen** und dergl. **Hotels** werden als notwendige Hilfsbetriebe des Verkehrs anzusehen sein, dessen Aufrechterhaltung unbedingt geboten ist, soweit er sich in den Grenzen einer vernünftigen Kriegswirtschaft bewegt. Bei der stets wachsenden Erschwerung der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen kann von vornherein angenommen werden, daß der Reiseverkehr das notwendige Maß nicht überschreitet. Bei den **Warenhäusern**, die gemischte Betriebe im Sinne dieser Betrachtung darstellen, darf nicht übersehen werden, daß gerade in der jetzigen Zeit die bequeme Einkaufsmöglichkeit der verschiedensten Bedarfsgegenstände an einer derselben Stelle von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Allgemeinheit ist. Neben der Nahrung und Bekleidung bildet die **Gesundheitspflege** einen wichtigen Gegenstand der materiellen Volksernährung. Ihr dienen nicht nur die **Apotheken**, **Drogerien** und sonstigen Geschäftszweige, die sich mit der Herstellung und dem Betriebe **medizinischer Waren** (Apparate, Verbandstoffe usw.) befassen, sondern in weiterem Sinne auch die der Körperpflege gewidmeten Betriebe, wie **Bade-**, **Turnanstalten** u. dergl. Daß endlich unser Wirtschaftsleben nach Möglichkeit in Gang gehalten werden muß, ist eine allseitig anerkannte Notwendigkeit. Wichtige Faktoren darin sind die **Banken** und **Kreditgenossenschaften**, die **Versiche-**

rungsgesellschaften aller Art (Lebens-, Transport-, Feuer-, Hagel- und Haftpflichtversicherungen), ferner die **Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer** (Kartelle und Syndikate, Handlungsgehilfenverbände, Gewerkschaften und Arbeiterssekretariate) und die **Arbeitsnachweise**. Zu einer geordneten Wirtschaft gehört auch eine gesicherte **Rechtspflege**. Nach den Gerichten sind ihre vornehmsten Organe die **Rechtsanwälte** (vgl. dazu oben Anm. 4); die **gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen** verdienen ebenfalls hier genannt zu werden. Die Bedeutung dieser Berufe und Betriebe ist auch von dem Leiter des Kriegsammtes besonders betont worden (Sitzungsbericht S. 2215 f.) Den Rechtsbüros, Rechtskonjulenten und dergl. ist dagegen jeder Wert für die Rechtspflege abzusprechen.

11. Das Gesetz verbindet mit dem Begriffe der Volkerversorgung nicht nur die Förderung des materiellen, sondern auch des **geistigen und seelischen Wohles** (Dr. Helfferich, Sitzungsbericht S. 2159, Groener a. a. O. S. 2215 f.). Eine hervorragende Stelle nimmt darin die **Bresse** in jeglicher Gestalt ein, die **hauptstädtische** wie die **provinziiale**, die **Fach-** und **religiösen** (Sonntags-) **Zeitungen** sowie die **Wißblätter**. (Daß der Bresse das notwendige technische Personal belassen werden muß, wurde im Reichstage ausdrücklich betont und versteht sich nach dem Gesetze von selbst, das ja durch § 2 gerade die anerkannten Hilfsbetriebe vor der Entziehung der erforderlichen Arbeitskräfte schützt.) Die **Pflege der Kunst und Wissenschaft** steht ihr an Bedeutung nicht nach. **Künstler aller Gattungen** fallen ebenso unter § 2 wie die **Theater- und Konzertunternehmungen**. Auch den Darbietungen der **Lichtspieltheater** kommt häufig künstlerischer und wissenschaftlicher Wert zu, während bei den Varietés- und Zirkus-

unternehmungen hauptsächlich der schon früher hervorgekehrte Gesichtspunkt der etwaigen Gefährdung großer Vermögenswerte zu beachten ist.

11. Durch die Worte unmittelbar „oder mittelbar“ ist der Kreis der unter § 2 fallenden Beschäftigungsarten denkbar weit gezogen. Welche Verufe und Betriebe von den maßgebenden Stellen als besonders kriegswichtig angesehen werden, geht aus B. II § 5 hervor. Vgl. dazu Anm. 1 zu § 7 HDG.

12. Wer in seinem Beruf oder in einem Betrieb **überzählig** ist, verrichtet keinen Hilfsdienst, auch wenn beides seiner Art nach unter § 2 fällt. Die Feststellung der Bedürfnisfrage ist in § 4 geregelt.

13. Die Bestimmungen für die Überweisung sind in § 7 enthalten.

14. Die Sondervorschrift des Abs. 2 hindert die vor dem genannten Zeitpunkt in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen nicht am Berufswechsel unter den allgemein für ihn gegebenen Voraussetzungen. Es soll nur verhütet werden, daß diese Leute **gegen ihren Willen** einer anderen Beschäftigung zugewiesen werden. Scheiden sie freiwillig aus und wenden sie sich einer anderen Art von Hilfsbetrieben zu, so finden auch auf sie die Bestimmungen über den Abkehrschein (§ 9) Anwendung, wenn sie zur Land- oder Forstwirtschaft zurückkehren wollen, gleich als ob sie darin nie tätig gewesen wären.

§ 3.

Die Leitung¹ des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt² ob.